

Die Stellvertretung

Zusatzbogen 3

I. Anfechtung einer bereits ausgeübten Innenvollmacht

- Problem: Streitig ist, ob eine bereits vollzogene Vollmacht durch den Vertretenen angefochten werden kann. Ursache des Streits ist die unbefriedigende Gesetzeslage. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müsste die Anfechtung einer Innenvollmacht nach § 143 III BGB gegenüber dem Vertreter erklärt werden. Wegen der ex-tunc Wirkung des § 142 I BGB hätte dann der Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt. Er würde nach § 179 II BGB haften und könnte nach § 122 BGB Regress gegenüber dem Vertretenen nehmen. Dies ist ungerecht, weil der Vertreter bei Insolvenz des Vertretenen das Insolvenzrisiko tragen würde.
- Die h.M. hält eine Anfechtung für möglich. Angefochten wird hiernach die Vollmacht. Anfechtungsgegner ist nach § 143 III 1 BGB der Vertreter. Der Vertreter handelt ohne Vertretungsmacht. Der Dritte hat einen Anspruch nach § 179 II BGB gegen den Vertreter. Der Dritte hat einen Anspruch gegen den Vertretenen nach § 122 BGB.
Arg.: → Die Vollmacht ist eine WE und daher anfechtbar. → Da der Irrtum bei Vollmachtserteilung liegt, muss richtigerweise die Vollmacht angefochten werden.
- *Brox* (AT Rn. 528) hält die Anfechtung einer bereits vollzogenen Vollmacht für unzulässig. Ein Irrtum bei Vollmachtserteilung sei nur ausnahmsweise beachtlich, wenn er auf das vom Vertreter abgeschlossene Geschäft durchschlägt. Angefochten wird dann der Vertrag. Anfechtungsgegner ist nach § 143 II BGB der Dritte. Der Vertreter handelt mit Vertretungsmacht, weil der Vertrag angefochten wird. § 179 II BGB des Dritten gegen den Vertreter ist nicht gegeben. Der Dritte hat einen Anspruch gegen den Vertretenen nach § 122 BGB.
Arg.: → „Vergleich mit Anscheinsvollmacht“: Wenn bei der Anscheinsvollmacht der Vertretene, obwohl er das Handeln des Vertreters nicht kennt, sich so behandeln lassen muss, als ob er diesen bevollmächtigt habe, und ihm auch kein Anfechtungsrecht zusteht, dann ist schwerlich einzusehen, weshalb der Vertretene, der tatsächlich bevollmächtigt hat, die Vollmacht durch Anfechtung rückwirkend beseitigen können. → „Rechtsgedanke des § 166 BGB“: Der Ausschluss der Anfechtung ergibt sich aus dem Rechtsgedanken des § 166 I BGB. Der Vertretene soll so gestellt werden, wie wenn er selbst das Rechtsgeschäft abgeschlossen hätte. Nach der h.M. wird der Vertretene jedoch besser gestellt, weil er durch die Arbeitsteilung mit dem Vertreter eine zusätzliche Anfechtungsmöglichkeit erhält. → „Interessenlage“: Der Vertretene wird durch die Anfechtung und der Dritte durch § 122 BGB geschützt. Der Vertreter

haftet nicht. Nach der h.M. dagegen bleibt eine Haftung des Vertreters nach § 179 II BGB bestehen.

- *Flume* (AT, § 52 -5c) geht grundsätzlich von der Möglichkeit einer Anfechtung aus. Da durch die Anfechtung der Vollmachtserteilung der Vollmachtgeber erreichen will, dass das aufgrund der Vollmacht getätigte Geschäft keine Wirkung gegen ihn entfaltet, erscheint es nach *Flume* sachgerecht, immer den Dritten als Anfechtungsgegner anzusehen, gleichgültig, ob eine Außen- oder Innenvollmacht erteilt wurde. Dann muss auch der Dritte, der im Vertrauen auf die Beständigkeit der Vollmacht das Geschäft abgeschlossen hat, seinen Schaden vom anfechtenden Vollmachtgeber nach § 122 BGB ersetzt verlangen können. § 179 II BGB gegen den Vertreter ist hiernach ausgeschlossen.